

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2014

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Musikgeschichte im Überblick 1“, „Musikgeschichte im Überblick 2“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Historische Musikwissenschaft 1“ und „Musikpraxis 1“ besteht und
 2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“ und „Historische Musikwissenschaft 2“ besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 1“: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls „Einführung in die Musikwissenschaft“ und der Teilmodule 1-3 des Moduls „Grundlagen des Komponierens und Hörens“.
- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 2“: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponieren und Hörens“ sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen „Musikgeschichte“ und „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“.
- Im Modul „Musikpraxis 1“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

In-Kraft-Treten

Dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)